

Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND Berlin

1. Geltungsbereich

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Landesvorstandes der GRÜNEN JUGEND Berlin gelten für Sitzungen des Landesvorstandes, sowie für die allgemeine Arbeit des Landesvorstandes. Die Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit der Stimmen der Landesvorstandsmitglieder geändert werden.

2. Sitzungen

- a. Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig zu Landesvorstandssitzungen. Die Sitzungen können digital oder in Präsenz erfolgen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt im Vorfeld auf die Sitzung. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies eine einfache Mehrheit des Landesvorstands verlangt.
- b. Alle Interessierten haben Besuchs- und Rederecht. Der Landesvorstand kann auf Verlangen mindestens eines Landesvorstandsmitglieds Teile seiner Sitzung intern abhalten

3. Beschlüsse

- a. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Landesvorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit der Landesvorstandsmitglieder dafür stimmt.
- b. Eilbeschlüsse können auch über elektronische Kommunikationswege herbeigeführt werden, dabei ist eine absolute Mehrheit der Stimmen des gesamten Landesvorstands notwendig. Die Eilbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Landesvorstandssitzung vermerkt.

4. Finanzbeschlüsse

Finanzbeschlüsse gelten als Beschlüsse im Sinne von Absatz 3. Darüber hinaus gilt:

- a. Finanzbeschlüsse ab der Summe von 150 Euro müssen vor der Abstimmung mit der*dem Schatzmeister*in abgesprochen werden.
- b. Beträge bis zu einer Summe von 150 Euro und maximal 25 Prozent eines Haushaltspostens können im Vorfeld durch den*die Schatzmeister*in freigegeben werden, sie müssen jedoch nachträglich bestätigt werden.

5. Außenvertretung

- a. Die Sprecher*innen vertreten die GRÜNE JUGEND Berlin nach außen. Pressemitteilungen gelten als Beschlüsse im Sinne von Absatz 3.
- b. In dringenden Fällen können die Sprecher*innen ohne weitere Beratung mit dem Landesvorstand über die Außenvertretung entscheiden. Die Dringlichkeit wird dem Landesvorstand formlos begründet, entsprechende Dringlichkeitsbeschlüsse wie im Absatz 3 behandelt.

6. Protokoll

Über die Landesvorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern zeitnah in der Cloud zur Verfügung gestellt wird.